



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Eydt des Richters vnd der Urteiler.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

vnserrn oder vnser Stathalters vnd Regiments rath vnd willer
kemen an sein stat / weren wir dan mit im Reich / vn in der nahe damit
dan das Chammergerichte nit seyen dürff / So soll vnser Stathalt
vnd Regiment einen zu Chamerichter kiesen / sonderlich einen Graf
oder Freyherrn / so einer vnder jnen were / der soll das ampt verweisen /
bist auff die jerlich visitation des Chamergerichtes / Alsdan sollen wir
oder vnser Regiment einen andern Chamerichter an des abgange
stat setzen. Vnd sollen der oder die abgangen Grauar oder Herrndurch
vns zum Chammergerichte verordent / alsdan auch sampt dem Cham
merichter ersetzt werden.

Untüchtigkeit der Person.

Wan auch der Bessizer oder vrtailer einer durch das Chamergerichte
nützlich gelert / geübt / erfaren / od sunst seins vnwesens od andrer sache
halb vntüchtig angesehen / Soll der Chamerichter allein / od wo es jner
für gut ansehe / in gegenwartigkeit der Assessoren jme solichs eröffnen / vnd
darauß warnen / mit anzeyg / das er laut der Ordnung gegen jme han
deln muß / vn darümb selbst weg gedecht vnd fürneme / damit jme vnd
de gerichte kein verweiß derhalben entstände. Wo er aber darauß sich nit
bessern / od das abstellen / Alsdan soll solichs yederzeit vnsern Stathal
vn Regiment angezeygt / vn fürter durch sie / der Herrschafft od Keyß /
so denselben geordent gehabt / zuerkennen geben / darauß derselb Keyß
das Chamergerichte mit ein andern tüchtigen vnuerzüg versehen vn er
setzen / So ferr aber das durch denselben in geordenter zeit nit geschehe /
vn verlaß / Alsdan soll in de / obgemelter Ordnung nachgangt werden.

Eydt des Richters vnd der Vrtailer.

Iren des Richters vnd der vrtailer Eydt belangend / damit dieselben
personen des Chammergerichts ampt vnd sachen dester stätlicher auf
warten / vnd embssiger obsein mögen / Sol es nach laut des Artickels
den eyde belangend / zu Wormbs auffgerichte / gehalten werden / wie der
hernach volgt.

I Item die alle sollen zu vor vnser Keyserlichen Maiestat gelobē / vnd
zu den heyligen sch weren / vnsern Königlichen oder Keyserlichen Chä
mergerichte getrewlich vnd mit vleyß obzusein / vnd nach des Reichs
gemeinē rechtē / auch nach redlichen / erbern / vnd leidlichen Ordnungen /
Statuten / vnd gewonheiten der Fürstenthumb / Herrschafft / vnd Ge
richte / die für siebracht werden / dem hohen vn nydern / nach seiner bestat

verstantuß gleich zürichten/vnd kein sach sich da gegen bewegen zulass
fer. Auch von der Partheyen od yemants andern keiner sachenhalb /
so ime gerichte hangt oder hangen würden / kein gabe/kein schenck, oder
einicht nutz / durch sich selbs oder andere / wie das menschen synne er
denken möchten zunemē / od aber nemen lassen / Auch kein sonder Par
they in gerichte oder anhang vnnnd zufall in vrtailn züsücher oder züs
machen / vnnnd keiner Parthey rathen oder warnen / vnd was in rath
schlegen vnnnd sachen gehandelt wirdt / den Partheyen od yemants züs
öffnen vor oder nach der vrtail / die sachen auch auß böser meynung nit
auffzühaltē od verziehe. Auch kein sachen / wie die genant / außserhalb
der Fiscalschen / so er darzū verordent / vnd deren / darin ime zürteiln
von rechts wegen nit gezymbt / vnnnd one das abzütretten schuldig an
nemen / noch darin rathschlagen. Es soll jnen auch an allen puncten
dies eydes / kein andere pflicht oder verbündnuß verhinderē / one alle
generde.

Besoldung der Chammer gerichts personen.

Vnnnd soll dies vorgemelt meynung vnnnd ordnung des Chammer
gerichts mit besetzung Chammerrichters vnnnd Beysitzer vnns vnnnd
dem heyligen Römischen Reich vnnnd Teütscher Nation zü eren lob /
vnnnd wol fart / also in alweg bestē / vnnnd mit der besoldung der perso
nen Chammerrichters vnnnd Beysitzer / nach eines yeden Standes gelegē
heit also gehaltē werden / Das hinfür einem Chammerrichter / wo er ein
Graue oder ein Herr were / zwölffhundert gulden / einem Grauen oder
Harrn der ein Beysitzer ist / sechshundert / vnnnd einem Doctor / Licenciar
ten / Ritter / oder Edelman vierhundert gulden gegeben vnnnd enrichte
werden sollen. Vnnnd soll die besoldung eins Fürsten / so der ein Cham
merrichter were / mit erhöhung vñ gelegenheit se:is standes auch weiter
bedacht werden.

Den Fiscal antreffend.

¶ Ferrer zü besetzung vnser Keyserlichen Chammer procurators / ge
neral Fiscal amptes / in solchen soll dem Artickel deshalb in der ordnung
zū Augspurg auffgerichte / nachgangen vñ gelebt werde / also lautend /
¶ Item wir sollen vnd wollen auch vnser Königlich Fiscal ampt mit
einer redlichen geleerten verstandigen person / die do weise vnnnd versteet
B B